

Auch gegen die Vereinbarkeit der Vermögensstrafe mit der *Unschuldsvermutung*⁸ werden massive Bedenken erhoben: Der Nachweis von Einzeltatschuld kann nicht durch die Vermutung der Zugehörigkeit des Täters zum Kreis der organisierten Kriminalität und der illegalen Herkunft seines Vermögens ersetzt werden. § 43a StGB gestattet aber nun gerade den Zugriff auf bloß unrechtsverdächtiges Vermögen, ohne daß eine kriminelle Herkunft des Vermögensgegenstandes nachgewiesen sein muß. Eine derartige Ausgestaltung der Vermögensstrafe wird in keiner Weise der Tatsache gerecht, daß der Verdacht – mag er auch noch so naheliegend sein – dennoch unbegründet sein kann. An die Stelle legitimer Schuldstrafe tritt somit eine Verdachtsstrafe, was einen radikalen Bruch mit dem traditionellen Schuldstrafrecht darstellt und sich unter keinem rechtsstaatlichen Aspekt rechtfertigen läßt⁹.

Die Vermögensstrafe wird auch als unvereinbar mit Art. 14 GG angesehen¹⁰: Zwar werden durch dieses Grundrecht nicht von vornherein Eingriffe in das Eigentum zu Strafzwecken ausgeschlossen, erlaubt sind solche jedoch nur für den Fall, daß der Täter die von der Sanktion betroffenen Gegenstände zur Begehung von Straftaten verwendet hat oder daß diese sonst in einem spezifischen Zusammenhang damit stehen, der eine Verwirkung des Eigentumsrechts wegen Mißbrauchs rechtfertigen kann¹¹. Ein solcher Zusammenhang zwischen der Straftat und dem von der Strafe betroffenen Vermögen wird von § 43a StGB aber gerade nicht gefordert. Vielmehr genügt schon der bloße Verdacht krimineller Herkunft für den Totalzugriff auf das Vermögen des Täters. Eine solche strafrechtliche Sanktion, die bis zur Abschöpfung des gesamten Tätervermögens führen und somit existenzvernichtend wirken kann – was ja das erklärte Ziel der Vermögensstrafe ist¹² – stellt einen so weitgehenden Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum dar, daß es von diesem im Grunde nichts mehr übrig läßt¹³, vielmehr die vom *BVerfG* untersagte »Erdrosselungswirkung«¹⁴ erzeugt.

Eine verbreitete Ansicht hält § 43a StGB ferner für unvereinbar mit dem *Bestimmtheitsgebot* (Art. 103 II GG)¹⁵, das nach überwiegender Ansicht¹⁶ sowohl für den Straftatbestand als auch für die Rechtsfolgenbestimmung gilt: § 43a StGB nennt bzgl. der zu verhängenden Geldstrafe weder absolute Ober- noch Untergrenzen. Die Höhe der Vermögensstrafe wird allein durch das Vermögen des Täters beschränkt; der Wert des Vermögens stellt jedoch keine bestimmte Strafdrohungsgrenze¹⁷ dar. Die Weite des Strafrahmens ist somit im Grunde uferlos, was zur Folge hat, daß die Gerichte über die Strafzumessung ohne jeden konkreten gesetzlichen Maßstab urteilen sollen und ihre Entscheidung daher in diesem Punkt weder meßbar noch nachprüfbar ist¹⁸.

Nach Meinung des Schrifttums ist die Vermögensstrafe auch mit dem *Resozialisierungsprinzip*, das als Grundlage des strafrechtlichen Sanktionensystems gleichberechtigt neben dem Schuldprinzip steht, nicht zu vereinbaren¹⁹: Wird sie neben einer längeren Freiheitsstrafe verhängt, so wirkt sie im Extremfall als konfiskatorische Geldstrafe existenzvernichtend. Die Existenzvernichtung ist jedoch mit einem Strafsystem, das dem Täter selbst bei langjähriger oder gar lebenslanger Freiheitsstrafe die Chance einer Wiedereingliederung läßt, unvereinbar, weil dadurch die Gefahr begründet wird, daß der Verurteilte aufgrund wirtschaftlicher Not wieder in die Kriminalität hineingedrängt wird.

Gegen die Vermögensstrafe werden des weiteren strafrechtssystematische und rechtshistorische²⁰ Bedenken geäußert: Beanstandet wird etwa ein Verstoß des § 43a StGB gegen den Personalitätsgrundsatz²¹, die Systemwidrigkeit der Vermögensstrafe²² und der Umstand des fehlenden Wiederaufnahmegrundes für den Fall einer Fehleinschätzung der Höhe des Tätervermögens²³.

II.

Hier ist nicht der Ort, sich mit den Bedenken gegen die Vermögensstrafe intensiv auseinanderzusetzen – das wäre Aufgabe des *BGH* in den genannten Beschlüssen gewesen. Es darf hier viel-

mehr mit der Feststellung sein Bewenden haben, daß der *BGH* keine der u.E. schon jeweils für sich (und erst recht in der Kumulation) durchgreifenden Bedenken zerstreuen konnte. Die Formel des *BGH* jedenfalls, wonach die neue Vorschrift verfassungskonform so ausgelegt werden könne, daß Verstöße gegen die Grundsätze schuldangemessenen Strafers oder der Verhältnismäßigkeit nicht zu besorgen seien, bleibt jegliche Begründung für die argumentative Herleitung dieser Ansicht schuldig.

Erläuterungsbedürftig bleibt auch, was der *BGH* darunter versteht, daß § 43a StGB verfassungskonform auslegbar sei. Sollte damit gemeint sein, die Norm lasse sich unter Zuhilfenahme einer der anerkannten juristischen Auslegungscanonens, nämlich der verfassungskonformen Auslegung, restriktiv interpretieren, wäre zu fragen, wo der *BGH* den Ansatzpunkt hierfür sieht. Da es unzulässig ist, ein nach Wortlaut und Sinn eindeutiges Gesetz *contra legem* auszulegen, würde eine zulässige verfassungskonforme Interpretation nämlich voraussetzen, daß der Normtext semantische Mehrdeutigkeiten aufweist, die der *BGH* jedoch nicht konkret bezeichnet und die auch nicht ersichtlich sind.

Sollte der *BGH* unter verfassungskonformer Auslegung – was wahrscheinlicher ist – verstehen, daß die Norm durch zurückhaltende tatrichterliche *Anwendung* (speziell: Unterlassen der vollen Abschöpfung des Tätervermögens) verfassungskonform gehandhabt werden kann, so impliziert dies, daß der *BGH* die Norm jedenfalls *abstrakt* (bei voller Ausschöpfung) als verfassungswidrig ansieht, nur daß bei maßvoller Anwendung konkrete Grundrechtsverstöße ausblieben. Dies wäre in mehrfacher Hinsicht problematisch: Zum einen würden damit die gesetzgeberischen Motive (umfassende Abschöpfung) bewußt unterlaufen; zum anderen würden bei einer solchen Verfahrensweise nur diejenigen Härten entfallen, die durch die Höhe der verhängten Vermögensstrafe begründet sind. Ein Verstoß etwa gegen die Unschuldsvermutung bliebe davon jedoch unberührt, mit der Konsequenz, daß weder eine konkrete Beschwer des Verurteilten entfielen noch der Richter davon befreit wäre, eine Entscheidung des *BVerfG* gemäß Art. 100I GG einzuholen. Eine Stellungnahme zu allen diesen Fragen bleibt der *5. Senat* jedoch schuldig²⁴.

Im übrigen wird Selbstverständliches formuliert: Jede Sanktionierung, die im Einzelfall die Grundsätze schuldangemessenen Strafers und damit der Verhältnismäßigkeit verletzt, begründet einen Grundrechtsverstoß.

8 Es ist anerkannt, daß die Unschuldsvermutung nicht nur durch die EMRK (und Art. 14 II IPBPR), sondern auch durch das Grundgesetz geschützt wird, vgl. *BVerfGE* 74, 358/369 f.; 82, 106/114; *Gropp*, JZ 91, 804.

9 *Köhler/Beck*, JZ 91, 797/799.

10 Vgl. *LG Bad Kreuznach*, StV 94, 140/141; *Eser*, FS *Stree/Wessels*, 833/838; *Krey/Dierlamm*, JR 92, 353/356; *J. Meyer*, ZRP 90, 85/87; *Perron*, JZ 93, 918 ff.; *Tröndle*, Prot. Rechtsausschuß BT Nr. 31 Anh. S. 305; *Weßlau*, StV 91, 226/234.

11 *Eser*, FS *Stree/Wessels*, 833/838

12 Vgl. dazu *Krey/Dierlamm*, JR 92, 353/356 sowie BT-Drucks. 12/989, S. 1.

13 *Dessecker*, Gewinnabschöpfung im Strafrecht und in der Strafrechtspraxis, 1992, 353; *J. Meyer*, ZRP 90, 85/87.

14 *BVerfGE* 30, 250/272; 63, 312/327 (jeweils in bezug auf Steuern und Abgaben).

15 *LG Bad Kreuznach*, StV 94, 140/141; *D/Tröndle*, § 43a Rdnr. 3; *Eser*, FS *Stree/Wessels*, 833/841; Deutscher Richterbund, DRiZ 90, 105/107.

16 *BVerfGE* 25, 269/285; 45, 363; *Krey/Dierlamm*, JR 92, 353/357; *Roxin*, Strafrecht AT-1, 2. Aufl., 1994, § 5 Rdnr. 77; *Wessels*, Strafrecht AT, 23. Aufl., 1993, § 2 I 1.

17 *D/Tröndle*, § 43a Rdnr. 3.

18 *Eser*, FS *Stree/Wessels*, 833/841.

19 Vgl. *DAV*, StV 92, 29/32; *Köhler/Beck*, JZ 91, 797/799; *Schoreit*, MDR 90, 1/4; *Weßlau*, StV 91, 226/234.

20 *J. Meyer*, ZRP 90, 85/87.

21 *Weßlau*, StV 91, 226/234; vgl. dazu auch *von Selle*, wistra 93, 216/217.

22 *LG Bad Kreuznach*, StV 94, 140/141; *DAV*, StV 92, 29/32; *Ostendorf*, JZ 91, 62/69.

23 *LG Bad Kreuznach*, StV 94, 140/141.

24 Genauso sibyllinisch verhält es sich mit der Bemerkung des *3. Senats*, wonach den gegen die Vermögensstrafe erhobenen Bedenken »durch eine verfassungskonforme Auslegung dieses Rechtsinstituts Rechnung getragen werden« könne und dabei auf die Kommentierung von *SK-Horn* (§ 43a Rdnr. 8 f.) Bezug genommen wird: Will der *3. Senat* hier in der Sache *Horn* folgen, der § 43a StGB – *contra legem* – so auslegt, daß nur auf maximal 7,2 Millionen DM Vermögensstrafe erkannt werden dürfe (vgl. *SK-Horn* § 43a Rdnr. 6)?

